

### **Präambel**

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Coesfeld. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld sind Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Dülmen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Kreis Coesfeld.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Ist kein Ortsverband vorhanden, entscheidet der Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber\*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand des Ortsverbandes, ersatzweise des Kreisvorstandes. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne

des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann ein Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in diesem Ort hat.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

(7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

3. Mandatsträger\*innen von Bündnis 90/Die Grünen auf Kreisebene und auf Ortsebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträgerbeiträge. Mitglieder von Organen des Kreises leisten diese an den Kreisverband, Mitglieder von Organen kreisangehöriger Kommunen leisten diese an den jeweiligen Ortsverband.

Mitglieder, die aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit Mitglied in weiteren Gremien (z.B. Aufsichtsräte) sind leisten Beiträge von etwaigen Entschädigungen (Sonderbeiträge) ebenfalls an die politische Gliederungsebene, von der aus sie in diese Gremien entsandt wurden.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Höhe wird von der jeweils zuständigen Gliederungsebene durch Kreis- bzw. Ortsmitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 4 GRÜNE JUGEND**

(1) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.

(2) Die GRÜNE JUGEND Kreisverband Coesfeld hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Rechenschaftsbericht

Für die GRÜNE JUGEND als Teilorganisation gelten die Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes. Die Geschäftsvorfälle der Grünen Jugend werden über die Konten des Kreisverbandes Coesfeld abgewickelt und im Rahmen der Buchhaltung des Kreisverbandes Coesfeld erfasst.

(4) Zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit

Sofern die GRÜNE JUGEND des KV Coesfeld zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dieses im Rechenschaftsbericht des KV auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation handelt.

(5) Der Kreisverband Coesfeld bewilligt der Grünen Jugend im Kreis Coesfeld im Rahmen der Haushaltsplanung ein jährliches Budget.

## **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe des Kreisverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung (GO) beschließen, die für die Organe des Kreisverbandes verbindlich ist.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(3) Der Vorstand versendet die Einladung 14 Kalendertage vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Soweit es gesetzlich zulässig ist, erfolgt die Einladung digital. Mitglieder erhalten eine Einladung auf dem Postweg, wenn sie dies gegenüber der Geschäftsstelle mitteilen oder keine Email-Adresse hinterlegt haben.

Auf Verlangen von mindestens 10 % Mitgliedern oder 2 Ortsverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

## § 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- die/der Kreisschatzmeister\*in,
- sowie weitere 6 Mitglieder.

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

(2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kreisschatzmeister\*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.

(4) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.

(6) Im Kreisvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als drei Mitglieder zugleich Mitglied im Kreistag des Kreises Coesfelds oder Abgeordnete im Landtag von Nordrhein-Westfalen, im deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sein. Diese höchstens drei Mitglieder dürfen nicht Mitglied im Vorstand der Grünen Kreistagsfraktion sein. Werden Mitglieder des Vorstands in der laufenden Amtsperiode in den Rat des Kreises gewählt oder erlangen sie durch Nachrücken ein solches Mandat und wird dadurch die zulässige Anzahl der Mandatsträger\*innen überschritten, so haben sie ihr Amt im Kreisvorstand niederzulegen.

Die Regelung kann von der Kreismitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgesetzt werden – für eine Wahlperiode

(7) Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit durch eine satzungsgemäß einberufene KMV abgewählt werden.

(8) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Die Ortskassierer-Konferenz**

(1) Die Ortskassierer-Konferenz berät den Kreisverband in allen Finanzfragen. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Grundsätze der Finanzorganisation
- die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN Kreisverband KV Coesfeld
- die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Kreisverbandshaushaltes und die Budgetkontrolle,
- vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte,
- die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel zwischen Kreisverband und den Ortsverbänden,

(2) Die Ortskassierer-Konferenz tagt mindestens einmal jährlich in Präsenz. Darüber hinaus findet sie einmal jährlich in digitaler Form statt.

(3) Die Sitzungen werden durch den/die Kreisschatzmeister\*in nach Absprache mit dem Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen, einem Vorschlag zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.

(4) Auf Antrag eines Organs des Kreisverbandes oder von 2 Ortskassierer\*innen ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortskassierer-Konferenz sind die Kassierer\*innen der Ortsverbände im Kreis Coesfeld.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

(1) Rechnungsprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Kreisverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Eine Person kann nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer\*in und Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer\*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer\*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer\*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilerorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

(5) Die Ortsverbände des KV Coesfelds legen der/dem Kreisschatzmeister\*in bis zum 15.02. Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes ab.

(6) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld legen dem Landesverband NRW jährlich bis zum 31.03. Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes ab. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Mitteilung im Gesamtvorstand die Abgabe bis zum regulären Abgabetermin am 15.04. erfolgen.

## **§ 10 Mindestparität**

(1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes.

(4) Die weiblichen Mitglieder des Kreisverbandes können besondere Versammlungen durchführen.

(5) Näheres regelt das Frauenstatut. Grundsätzlich gilt das Frauenstatut des Landesverbandes. Dem Kreisverband ist es möglich, das Frauenstatut zu erweitern.

## **§ 11 Schiedsgericht**

Es wird kein Kreisschiedsgericht eingerichtet. In Schiedsgerichtsangelegenheiten ist das Landesschiedsgericht zuständig.

## **§ 12 Datenschutz**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene

Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

### **§ 13 Satzungsbestandteile und -änderungen**

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Frauenstatut
- Finanzordnung
- Schiedsgerichtsordnung,

Wenn der Kreisverband kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut / die Finanzordnung / die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

(2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 17. Januar 2024